
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 27.05.2021

Seite 479

Nr. 78

Jahresabschluss des Studierendenwerks Essen-Duisburg

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

an der Universität Duisburg-Essen

vom 27. Mai 2021

Nachfolgend wird gemäß § 11 Abs. 5 des Studierendenwerksgesetzes NRW
der Jahresabschluss 2020

für das Studierendenwerk Essen-Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -
hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Duisburg und Essen, den 27. Mai 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen



Studierendenwerk Essen-Duisburg A.ö.R., Essen

Testatsexemplar

Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2020

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Studierendenwerk Essen-Duisburg A.ö.R.

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Studierendenwerks Essen-Duisburg A.ö.R. – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Studierendenwerks Essen-Duisburg A.ö.R. für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Studierendenwerk zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Studierendenwerk. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Studierendenwerk unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Studierendenwerks vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Studierendenwerks zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Studierendenwerks vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Studierendenwerks zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Studierendenwerks vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Studierendenwerks abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Studierendenwerks zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Studierendenwerk ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Studierendenwerks vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Studierendenwerk.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 19.04.2021

zeptrum Dr. Adamsen PartG mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Ökonom Jens Pohlmann
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Ökonom Kai-Uwe Göbel
Wirtschaftsprüfer



Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31.12.2020	I
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

Anlage I

BILANZ zum 31.12.2020 der Studierendewerke Essen-Duisburg A.&R., Essen

AKTIVA		PASSIVA	
	€	€	Vorgahr €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Warenrechte an sich selbst			19.615.930,73
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleichend auf dem Boden errichtete Gebäude, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	74.645.092,50		
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	3.432.055,00		
3. Anlagen im Bau	84.908.122,58		
III. Finanzanlagen			
Anteile an verbundenen Unternehmen			
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	133.400,88		
2. Forderungen gegen verbundene und sonstige Vermögensgegenstände	1.491,23		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.531.807,10		
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			
A. Eigenkapital			
Andere Rücklagen			
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse			
1. Verwendete Zuschüsse		31.220.003,66	
2. Nicht verwendete Zuschüsse		10.891.602,20	
C. Rückstellungen			
1. Rückstellung für Wohnheimbewirtschaftung		114.612,30	
2. Sonstige Rückstellungen		1.138.388,82	
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		33.095.423,71	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		788.337,63	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		73.750,78	
4. Sonstige Verbindlichkeiten		3.490.202,13	
* davon auf Steuern € 129.350,62 (2021: 0,-)			
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
Gesamtjahr	118.227,00	118.227,00	23.317.245,63
Vorgahr			
Gesamtjahr	100.000,00	100.000,00	1.203.099,18
Vorgahr			
Gesamtjahr	243.604,28	243.604,28	307.661,93
Vorgahr			
Gesamtjahr	1.568.699,19	1.568.699,19	1.096.327,08
Vorgahr			
Gesamtjahr	16.494.395,44	16.494.395,44	18.975.477,83
Vorgahr			
Gesamtjahr	103.428.038,49	103.428.038,49	106.390.207,20
Vorgahr			
Gesamtjahr	1.115.870,63	1.115.870,63	1.096.327,08
Treuhandverbindlichkeiten			
Gesamtjahr			106.390.207,20
Vorgahr			1.096.327,08

Anlage II

**Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 der
Studierendenwerk Essen-Duisburg A.ö.R., Essen**

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		
a) Verpflegungsbetriebe	1.571.158,84	6.469.420,31
b) Wohnanlagen	7.679.458,13	8.249.131,11
c) Kindertagesstätten	180.141,30	191.876,43
d) Sonstiges	<u>71.352,01</u>	<u>134.212,08</u>
	9.502.110,28	15.044.639,93
2. Zuschüsse	6.905.828,37	6.492.596,96
3. Sozialbeiträge	9.400.487,50	9.482.306,25
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.113.403,83	583.751,23
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.000.299,93	-3.582.849,70
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-5.993.815,97</u>	<u>-6.365.842,83</u>
	-6.994.115,90	-9.948.692,53
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-10.294.097,42	-11.377.804,24
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung	<u>-2.669.494,19</u>	<u>-3.181.136,38</u>
	-12.963.591,61	-14.558.940,62
7. Abschreibungen		
Auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.493.530,18	-4.298.657,01
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.243.610,67	1.186.873,88
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.127.501,01	-2.474.687,57
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.732,81	11.447,43
- davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen € 1.383,77 (€ 2.823,03)		
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-726.176,05</u>	<u>-873.447,49</u>
12. Ergebnis nach Steuern	864.258,71	647.190,46
13. Sonstige Steuern	-162.952,81	-153.346,34
14. Jahresüberschuss	701.305,90	493.844,12
15. Entnahmen aus der Kapitalrücklage	76,96	0,00
16. Einstellungen in Gewinnrücklagen	-701.382,86	-493.844,12
17. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

**- Studierendenwerk Essen-Duisburg -
Anstalt des öffentlichen Rechts, Essen**

für das Geschäftsjahr 2020

A. Allgemeine Angaben

Das Studierendenwerk Essen-Duisburg ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Essen.

B. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Für den Jahresabschluss gelten nach § 13 Abs. 3 der Satzung des Studierendenwerks die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

Im Geschäftsjahr 2020 ist das Studierendenwerk nach den handelsrechtlichen Bestimmungen eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren angewendet.

C. Angaben zur Bilanzierung und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear um planmäßige Abschreibungen vermindert. Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden in Anlehnung an die steuerlichen Regelungen des § 6 Abs. 2 a EStG bis zum Jahresabschluss 2015 in einem Sammelposten zusammengefasst und werden bis 2019 linear abgeschrieben. Ab dem 01.01.2018 werden geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800 € im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben.

Bei den Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten, ausschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, liegen den linearen Abschreibungen Nutzungsdauern von 30 und 50 Jahren bei Gebäuden zugrunde.

Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände, der technischen Anlagen und Maschinen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt über eine Nutzungsdauer von drei bis zehn Jahren.

Die Finanzanlagen sowie Vorräte sind mit Anschaffungskosten bewertet. Dabei wird der Wert der Vorräte nach dem gewogenen Durchschnittswert (§ 240 Abs. 4 HGB) ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihren Nennbeträgen angesetzt. Einzelwertberichtigungen sind in erforderlichem Umfang gebildet.

Die liquiden Mittel sind mit ihren Nennbeträgen angesetzt.

Der Sonderposten für verwendete Zuschüsse wird entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses gemäß § 265 HGB, erfolgt der Ausweis nicht unter den sonstigen betrieblichen Erträgen, sondern offen unter den Abschreibungen.

Rückstellungen wurden für ungewisse Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Erfüllungsbetrag gebildet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Verbindlichkeiten werden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Anlage III
Seite 2

D. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens zu Bruttowerten ist im Anlagengitter dargestellt.

Die als Eigenkapital erfassten Rücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

	T€
01. Januar 2020	19.616
Zuführung Gesetzliche Rücklage (Rücklage §11 StWG)	+ 701
31. Dezember 2020	<u>20.317</u>

Die Rücklagen bestehen für:

	31.12.2020 T€	Vorjahr T€
Gesetzliche Rücklage (Rücklage §11 StWG)	20.104	19.403
Rücklage Härtefonds	213	213
	<u>20.317</u>	<u>19.616</u>

Die Rückstellungen betreffen im Wesentlichen:

	31.12.2020 T€	Vorjahr T€
Urlaubsansprüche und Gleitzeitguthaben	244	272
Altersteilzeit und Abfindungen	355	326
Leistungsentgelt	165	0
Instandhaltung Wohnanlagen	155	647
Sonstige (Instandhaltung, Betriebskosten)	374	428
	<u>1.293</u>	<u>1.673</u>

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zusammen aus:

	Restlaufzeit bis ein Jahr (Vorjahr) T€	Restlaufzeit über ein Jahr (Vorjahr) T€	Restlaufzeit über fünf Jahre (Vorjahr) T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.902 (2.880)	30.163 (33.092)	19.095 (21.360)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	788 (811)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	74 (88)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten	2.821 (1.823)	629 (702)	0 (0)
	<u>6.585 (5.602)</u>	<u>30.792 (33.794)</u>	<u>19.095 (21.360)</u>

Anlage III
Seite 3

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zusammen aus:

	Restlaufzeit unter 1 Jahr	Restlaufzeit 1 – 5 Jahre	Restlaufzeit über 5 Jahre
	T€	T€	T€
aus Miet- und Leasingverträgen	1.435	2.849	2.457

Treuhandvermögen/Treuhandverbindlichkeiten

Als Treuhandvermögen werden mit T€ 1.116 (Vorjahr: T€ 1.096) treuhänderisch verwaltete Rückforderungen aus dem BAföG-Bereich ausgewiesen, die nach Eingang an das Land NRW abzuführen sind und deshalb in gleicher Höhe als Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Ein Rückgriffsanspruch auf das Studierendenwerk Essen-Duisburg besteht nicht.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen auf die Bereiche:

	2020 T€	Vorjahr T€
Verkauf von Speisen und Getränken	1.571	6.470
Vermietung	7.680	8.249
Kitas	180	192
Sonstiges	71	134
	<u>9.502</u>	<u>15.045</u>

Die Erträge aus Zuschüssen von T€ 6.906 (Vorjahr: T€ 6.493) enthalten mit T€ 3.152 (Vorjahr: T€ 3.185) den vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 gewährten Festbetrag. Zusätzlich wurde eine Corona-Soforthilfe in Höhe von T€ 458 ausbezahlt.

Innerhalb der sonstigen betrieblichen Erträge sind außergewöhnliche Erträge i.H. von T€ 415 enthalten. Sie stehen im Zusammenhang mit Erstattungen aus der Betriebsausfallversicherung.

Die Erträge aus Auflösung von Sonderposten betragen T€ 1.244 (Vorjahr: T€ 1.187).

Innerhalb der Personalaufwendungen sind außergewöhnliche Erträge i.H. von T€ 618 enthalten, die sich aus der Erstattung der Sozialversicherung im Rahmen der Kurzarbeit ergeben.

E. Sonstige Angaben

Angabe über Geschäfte mit nahestehenden Personen

Geschäfte mit nahestehenden Personen zu unüblichen Konditionen wurden nicht getätigt.

Organe des Studierendenwerks

Verwaltungsrat

Studierende an Hochschulen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 StWG

Universität Duisburg-Essen

- Frau Raphaela Bock
- Herr Marten Dahlhaus -stellv. Vorsitzender-

Folkwang Universität der Künste

- Herr Jan Kollenbach

Hochschule Ruhr-West

- Herr Marc Schnell

Andere Mitglieder der Hochschulen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 StWG

- Herr Dirk Solbach - Vorsitzender -

Bedienstete des Studierendenwerks gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 StWG

- Frau Anne Berger
- Herr Andreas Beuchel

Sonstige Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 StWG

- Frau Sarah Philipp

Der Kanzler der Universität Duisburg-Essen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 StWG

- Herr Jens Andreas Meinen

Für die Tätigkeiten des Verwaltungsrates wurden im Geschäftsjahr Aufwandsentschädigungen von T€ 1,0 (Vorjahr: T€ 1,0) geleistet.

Geschäftsführung

Herr Jörg Lüken, kommissarischer kaufmännischer und technischer Geschäftsführer bis 14.04.2020.
Herr Michael Dahlhoff, kaufmännischer und technischer Geschäftsführer ab 15.04.2020.

Das erfolgsunabhängige Gehalt im Geschäftsjahr betrug T€ 77.

Anlage III
Seite 5

Anteilsbesitz

Das Studierendenwerk ist alleiniger Gesellschafter der in 2006 mit einem Stammkapital von EUR 100.000,00 gegründeten StuWe Service-GmbH mit Sitz in Essen.

	Anteile v. H.	Jahresergebnis Gj. 2019 in T€	Eigenkapital Gj. 2019 in T€
StuWe Service-GmbH, Essen	100,0	40	287

Der Jahresabschluss 2020 der StuWe Service-GmbH lag zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vor.

Personalbestand

Die Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter (ohne Geschäftsführung) betrug:

	2020
- Vollzeit	177
- Teilzeit	184
- Aushilfen	13
	<u>374</u>
Auszubildende	<u>7</u>

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt:

	Euro
Abschlussprüfungsleistungen	15.800
Steuerberatung	788
Sonstige Leistungen	300
	<u>16.888</u>

Nachtragsbericht

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat angesichts der Ausbreitungsdynamik und der Schwierigkeit, Menschen vor einer Übertragung zu schützen zu einem Lockdown geführt, der das öffentliche Leben extrem einschränkt und die Wirtschaft stark beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf den Gastronomie- und Wohnheimbereich und die zukünftigen Jahresergebnisse sind aktuell nicht konkret abzuschätzen. Ebenso kann nicht vorausgesehen werden, wie sich in Folge der Pandemie möglicherweise Studierendenzahlen nach unten entwickeln und damit einhergehend die Nachfrage nach Wohnplätzen zurückgeht. Bei einem längeren Anhalten oder einer Verschärfung der aktuellen Situation in den kommenden Monaten ist weiterhin mit sinkenden Umsatzerlösen zu rechnen. Das Studierendenwerk ist bestrebt, auf die Entwicklung flexibel reagieren zu können.

Essen, 13. April 2021



Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR
Michael Dahlhoff
- Geschäftsführer -

Anlage zum Anhang

ANLAGENSPIEGEL

Studienzentrum Essen-Duisburg A. S. R.,
Essen

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten		Abschreibungen		Buchwerte	
	Stand 01.01.2020 €	Stand 31.12.2020 €	Stand 01.01.2020 €	Stand 31.12.2020 €	Stand 31.12.2020 €	Stand 31.12.2020 €
	Zuvalde	Umbuchungen	Geschäftsjahr	Abgänge		
	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	87.542,25	0,00	85.546,25	0,00	118.227,00	118.231,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	87.542,25	0,00	85.546,25	0,00	118.227,00	118.231,00
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	464.788,50	631.954,53	3.233.536,03	0,00	45.260.372,75	74.845.092,50
2. Anlagen, Maschinen- und Gerätschaften	544.754,85	222.085,05	1.174.447,90	63.042,60	14.867.219,88	3.432.566,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.674.634,72	-854.039,58	0,00	0,00	6.630.374,08	5.810.131,04
Summe Sachanlagen	2.704.188,07	63.444,70	4.407.983,93	63.042,60	60.127.592,63	84.908.122,58
III. Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00
Summe Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00
Summe Anlagevermögen	2.791.730,32	63.444,70	4.489.530,18	63.042,60	61.016.422,65	85.126.349,58

Lagebericht 2020

Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR

Gliederung

I.	Grundlagen des Unternehmens	2
II.	Wirtschaftsbericht	2
1.	Wirtschaftliche Lage	2
2.	Geschäftsverlauf und Lage	2
3.	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	4
a)	Ertragslage	4
b)	Finanzlage	5
c)	Vermögenslage	5
4.	Finanzielle Steuerungsinstrumente	5
5.	Gesamtaussage	6
III.	Prognosebericht	6
IV.	Chancen- und Risikobericht	7
1.	Risikobericht	7
a)	Branchenspezifische Risiken	7
b)	Ertragsorientierte Risiken	8
c)	Finanzwirtschaftliche Risiken	8
2.	Chancen	8
3.	Gesamtaussage	9
V.	Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten	9

I. Grundlagen des Unternehmens

Das Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR ist gemeinnützig tätig und erbringt auf der Grundlage des Gesetzes über die Studierendenwerke (StWG) Dienstleistungen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Laut Satzung ist es für die Studierenden der Universität Duisburg-Essen, der Folkwang Universität der Künste sowie der Hochschule Ruhr West zuständig. Darüber hinaus ist es in seinem festgelegten Zuständigkeitsbereich Amt für Ausbildungsförderung.

II. Wirtschaftsbericht

1. Wirtschaftliche Lage

Das Studierendenwerk hat drei Haupteinnahmequellen:

- a. selbst erwirtschaftete Einnahmen aus der Hochschulgastronomie und der Wohnheimbewirtschaftung
- b. Sozialbeiträge von Studierenden
- c. Zuschüsse: Festbetrag, BAföG, Kita

2. Geschäftsverlauf und Lage

Die Corona-Pandemie und der daraus resultierenden behördlichen Schließung aller gastronomischen Einrichtungen im März 2020 und der Rückgang der Vermietung von Wohnheimplätzen im gesamten Wirtschaftsjahr 2020 hat das Studierendenwerk vor bisher nicht bekannten Problemen gestellt. Im April 2020 wurde vom Landtag des Landes NRW ein Corona-Rettungsschirm für die Studierendenwerke genehmigt, der die Einnahmehausfälle im gastronomischen und Wohnheimbereich aufgrund der Corona-Pandemie und des Lockdown auffangen sollte. Aus diesem Rettungsschirm wurde dem Studierendenwerk Essen-Duisburg insgesamt eine Summe von 458 T€ überwiesen. Zusätzlich wurde aus der Betriebsschließungsversicherung dem Studierendenwerk für die Schließung der gastronomischen Einheiten und des daraus resultierenden Umsatzausfalles eine Summe von 415 T€ erstattet, hiervon erhält die StuWe Service-GmbH für ihren Umsatzausfall im Bereich der Unterhaltsreinigung im gastronomischen Bereich 101 T€. Aufgrund der Zahlung des Kurzarbeitergeldes und der Auszahlung der Betriebsschließungsversicherung geht das Studierendenwerk von einer Teilrückzahlung der Corona-Soforthilfe des Landes NRW im Zuge der Endabrechnung im Jahr 2021 aus.

Um die finanzielle Notlage vieler Studierenden in der Corona-Pandemie entgegenzuwirken, wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Überbrückungshilfe ins Leben gerufen. Mit der Überbrückungshilfe soll denjenigen Studierenden geholfen werden, die sich nachweislich und trotz fortdauerndem Bemühen in einer pandemiebedingten Notlage befinden, die unmittelbar Hilfe benötigen und die individuelle, pandemiebedingte Notlage nicht durch Inanspruchnahme einer anderen Unterstützung überwinden können. Die Bearbeitung der Anträge und Auszahlung des nicht rückzahlbaren Zuschusses wurden von jeweiligen Studenten- bzw. Studierendenwerk durchgeführt. Bis zum 20.03.2021 wurden 15.000 Anträge bearbeitet. Zum Stichtag 31.12.2020 wurden 9.433 Anträge bearbeitet. Hierfür wurde dem Studierendenwerk für jeden bearbeiteten Antrag eine Verwaltungsgebühr von 25 € erstattet.

Anlage IV
Seite 3

Der Neubau der Mensa am Campus Duisburg mit Fertigstellung bis Ende 2022 ist nach jetzigem Stand der Dinge nicht gesichert. Der Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft aus 2015 stellte für den Neubau der Mensa bekanntlich 23,3 Mio. € aus den Mitteln des Hochschulpakts II bereit. Davon wurden bereits 6,28 Mio. € für Planungsleistungen und Sonstiges verausgabt. Nach sorgfältiger Planung erscheint der Neubau der Mensa innerhalb eines Kostenrahmens von 32 Mio. € realistisch. Allerdings fehlt es bislang an verbindlichen Zusagen des Landes NRW, dem Studierendenwerk insoweit den die Mittel des Hochschulpakts übersteigenden Betrag, der zum Ende des Jahres 2023 endabgerechnet werden muss, da sonst eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht, zukommen zu lassen. Ein weiteres Problem ist die Unterstützung der Projektbetreuung, zumal der ursprünglich für dieses Projekt eingestellte Architekt das Unternehmen auf eigenen Wunsch zum Ende des Jahres 2021 verlassen wird.

In direktem Zusammenhang mit der Realisierung des Mensaneubaus steht der Neubau einer Wohnanlage mit 42 Wohneinheiten auf dem Flachdach der Mensa. Zu den geplanten Baukosten kann das Wohnheim, aufgrund des unzureichenden Förderanteils des Landes, in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, aktuell nicht kostendeckend betrieben werden. Der Verwaltungsrat rät dazu das Projekt zu beenden, soweit es noch zu stoppen ist, dies trotz der bereits verausgabten Planungskosten.

Für das Grundstück Grabenstraße in Duisburg wurde eine erste Planung einer Wohnanlage am 30.01.2020 dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vorgestellt. Die Planung geht von 108 möglichen Wohnheimplätzen aus. Die Finanzierung und Betrieb dieser Wohnanlage kann auch aufgrund der unzureichenden Förderung seitens des Landes NRW zukünftig nicht kostendeckend funktionieren. Als Ergebnis wurden die Planungen für den Neubau gestoppt.

Im März 2020 konnte das Grundstück Horster Str. 42 in Bottrop für einen Kaufpreis von 176 T€ erworben werden. Geplant war, auf dem Grundstück einen Neubau einer Wohnanlage mit rund 28 Wohnheimplätze zu errichten. Die Wohnanlage sollte sich über vier Geschosse (davon ein Staffelgeschoss) mit voraussichtlich 16 Apartments erstrecken. Aufgrund der aktuellen unzureichenden Förderquoten für einen Neubau von Wohnheimplätzen kann die Wohnanlage nicht kostendeckend betrieben werden und würde zukünftig negative Ergebnisse erzielen.

Zum Februar 2020 wurde die Kernsanierung der Wohnanlage Schemkesweg 41-45 in Duisburg mit Beendigung des dritten Bauabschnitts abgeschlossen. Unter anderem wurden Bäder und Küchen saniert, Fußböden und Türen erneuert und die Haustechniken modernisiert. Gleichzeitig wurde die Wohnanlage auf den neusten Stand der Brandchutztechnik gebracht. Finanziert wurde das Projekt aus Mitteln des Hochschulpaktes des Landes NRW (603 T€) und aus Eigenmitteln (2.651 T€).

Die Liquidität ist zurückgegangen aber noch ausreichend. Die Zahl der Studierenden ging von 51.821 auf 50.343 (-1.478) zurück.

Für die Zukunft gilt es insbesondere, den veralteten Bestand der Studierendenwohnheime umfassend zu sanieren und die gastronomischen Einrichtungen zu modernisieren.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

a) Ertragslage

Im Berichtsjahr musste aufgrund der Corona-Pandemie und des daraus folgendem Lock-down ab März 2020 ein Umsatzrückgang im Bereich des operativen Geschäfts verzeichnet werden. Die Umsatzerlöse des Studierendenwerks sanken von 15.045 T€ im Vorjahr um 5.543 T€ auf 9.502 T€.

Aufgrund behördlicher Auflagen mussten zum 19. März 2020 alle gastronomischen Einrichtungen geschlossen werden. Zum Juni 2020 konnte der Bereich der Hochschulgastronomie mit jeweils einer Cafeteria und einem rudimentären Angebot am Campus Essen und Campus Duisburg wieder öffnen. Zum 19. Oktober 2020 gingen die beiden Hauptmensaen der Universität Duisburg-Essen und die Mensa der Folkwang Universität der Künste ebenfalls mit einem verminderten Angebot wieder an den Start, zusätzlich im November mit zwei kleineren Cafeterien. Aufgrund von steigenden Infektionszahlen wurden alle gastronomischen Einrichtungen zum 15.12.2020 wieder geschlossen. Aus diesen Gründen ging der Umsatz um 4.898 T€ auf 1.571 T€ zurück.

Ebenfalls deutliche Auswirkung in Folge der Corona-Pandemie erfuhr der Bereich Wohnen. Hier musste ein Rückgang der Mieterlöse in Höhe von 570 T€ auf insgesamt 7.679 T€ (Vorjahr 8.249 T€) verzeichnet werden. Der Hauptgrund des Rückgangs der Mieteinnahmen war, das ausländische Studierende nicht mehr nach Deutschland für das Studium einreisen durften.

Die Einnahmen aus den Sozialbeiträgen reduzierten sich aufgrund der gesunkenen Studierendenzahl von 9.482 T€ auf 9.400 T€ (-0,9%).

Für den laufenden Betrieb erhielt das Studierendenwerk im Berichtsjahr einen Festbetragszuschuss von 3.152 T€. Zusätzlich zum Festbetrag bewilligte das Ministerium für Kultur und Wissenschaft im April 2020 einen ersten Corona-Sonderzuschuss in Höhe von 380 T€ und zum Jahresende 2020 einen zweiten Sonderzuschuss in Höhe von 78 T€, um die pandemiebedingten Einnahmeausfälle in den Bereichen Gastronomie und Wohnheime auszugleichen.

Die Zuschüsse für die BAföG-Bearbeitung und die Kindertagesstätten erhöhten sich um 125 T€ auf 3.431 T€.

Aufgrund der pandemiebedingten Schließung der gastronomischen Einrichtungen ab März 2020 und der Zahlung der Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld ab Mai 2020 reduzierte sich der Personalaufwand um 1.595 T€ auf 12.964 T€ (-11,0%). Des Weiteren blieben die Personalkosten um 2.403 T€ unter den im Wirtschaftsplan 2020 kalkulierten Zahlen, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes die Corona-Pandemie noch kein relevantes Thema war.

Der Materialaufwand verringerte sich im Berichtsjahr aufgrund der Schließung der gastronomischen Einrichtungen ebenfalls um 2.955 T€ auf 6.994 T€. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen reduzierten sich von 2.475 T€ im Jahr 2019 um 347 T€ auf nunmehr 2.128 T€.

Die Zinsaufwendungen verringerten sich im Berichtsjahr aufgrund der planmäßigen Tilgungen um 147 T€ auf 726 T€.

Anlage IV
Seite 5

Der Jahresüberschuss hat sich in 2020 mit 701 T€ im Vergleich zum Vorjahr um rund 207 T€ erhöht.

Die eigenen erwirtschafteten Einnahmen durch Wohnheime und Gastronomie machten im Berichtsjahr 35% des Gesamtumsatzes aus, die von den immatrikulierten Studierenden zu zahlenden Sozialbeiträge ebenfalls 35%. Die staatlichen Zuschüsse, wie der vom Land NRW gewährte Festbetrag inklusive die Corona-Soforthilfe für den laufenden Betrieb lagen bei 13%, die BAföG-Fallpauschale bei 7% und die Zuschüsse für den Betrieb der Kindertagesstätten bei 6%. Die Sonstigen Erträge lagen bei 4%.

b) Finanzlage

Das Investitionsvolumen des Jahres 2020 betrug 2.792 T€, die aus Eigenmitteln finanziert worden sind. Davon entfallen 1.674 T€ auf die Kernsanierung des dritten Bauabschnittes Schemkesweg 41-45 und die Investitionen für den Neubau der Mensa am Campus Duisburg.

Verbindlichkeiten wurden stets innerhalb der Zahlungsfrist beglichen, Forderungen innerhalb der Zahlungsziele vereinnahmt.

Aufgrund des fortschreitenden Liquiditätsabbaus muss die Finanzlage des Studierendenwerks im Vergleich zum Vorjahr als angespannter bezeichnet werden. Die liquiden Mittel zum Jahresende 2020 weisen einen Bestand von 16.484 T€ aus. Darin enthalten ist der noch nicht verwendete Zuschuss Mensa Neubau und die Überbrückungshilfe für Studierende. In Summe hat sich die Liquidität, bereinigt um den Zuschuss und Überbrückungshilfe um 3.923 T€ auf 4.401 T€ (Vorjahr 8.324 T€) verringert.

Der Beginn der Mittelverwendung für den Mensaneubau in Duisburg verzögert sich aufgrund der Verschiebung des Baubeginns auf das Jahr 2022.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten reduzierten sich aufgrund der planmäßigen Tilgungen im Vergleich zum Vorjahr um 2,9 Mio. € auf 33,1 Mio. € (2019: 36,0 Mio. €) und machten 31,97% der Bilanzsumme aus (2019: 33,84%).

c) Vermögenslage

Das Vermögen des Studierendenwerks ist rückläufig. Die Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag 103,4 Mio. Euro (im Vorjahr 106,4 Mio. Euro).

Die Struktur des kurz- und langfristig gebundenen Vermögens und der Verbindlichkeiten war stabil. Die Quote des Anlagevermögens in Relation zur Bilanzsumme beträgt 82,3% (Vorjahr 81,6%), die Quote der Verbindlichkeiten (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten) zur Bilanzsumme beträgt 38,6% (im Vorjahr 39,5%).

4. Finanzielle Steuerungsinstrumente

Die Liquiditätslage des Studierendenwerks wird monatlich auf Basis von Soll-/Ist-Vergleichen kontrolliert, analysiert und gesteuert. Mit Hilfe der fortlaufenden Liquiditätsplanung werden Veränderungen registriert und Gegenmaßnahmen eingeleitet. Diese waren aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Situation im Jahr 2020 nicht erforderlich.

5. Gesamtaussage

Die Rahmenbedingung für das wirtschaftliche Handeln des Studierendenwerks ist insgesamt schwieriger geworden. Hier hat sicherlich die Corona-Pandemie einen Teil dazu beigetragen aber die Anforderungen sind differenzierter zu betrachten.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist noch als gut einzuschätzen, es ist aber eine negative Entwicklung erkennbar.

Aufgrund der Corona-Pandemie ab März 2020 trafen die in der Wirtschaftsplanung 2020 zugrunde gelegten Annahmen nicht ein. Das Studierendenwerk musste erhebliche Umsatzeinbußen im Bereich der Gastronomie und in der Nachfrage nach studentischem Wohnraum verzeichnen. Erfreulicherweise konnte man den Bereich der Aufwendungen im Wirtschaftsjahr 2020 ebenfalls reduzieren. Hier muss einerseits die Zahlung von Kurzarbeitergeld ab Mai 2020 genannt werden, andererseits die Kostenersparnis bei der Beschaffung von Lebensmitteln aufgrund der Schließung der gastronomischen Einrichtungen zum März 2020.

Der Sanierungsstau konnte nur in kleinem Umfang abgebaut werden, hier trafen die in der Wirtschaftsplanung 2020 zugrunde gelegten Annahmen nicht ein. Hier muss ein Katalog des derzeitigen baulichen Zustandes aller Liegenschaften erfasst werden und diese hinsichtlich des Sanierungs- und Instandhaltungsbedarfs bewerten.

III. Prognosebericht

Auch im Jahr 2021 wird die Corona-Pandemie auch in wirtschaftlicher Sicht ein Dauerthema bleiben. Von Seiten der Universitäten wurde bereits signalisiert, dass auch das Sommersemester 2021 ein digitales Semester ohne Präsenz am Campus sein wird. Erst zum Oktober 2021 und dem Beginn des Wintersemesters wird erwartet, dass Studierende wieder am Campus vertreten sein werden. Somit muss das Studierendenwerk im Bereich der gastronomischen Einrichtungen bis zum Herbst 2021 weiterhin „auf Sicht“ fahren und grundlegend prüfen, wann, wenn vom Gesetzgeber wieder erlaubt, gastronomische Einrichtungen wieder zu öffnen sind.

Im Bereich des studentischen Wohnens ist auch im Frühjahr des Jahres 2021 ein hoher Leerstand zu verzeichnen. Dieser Leerstand wird sich einerseits auf das Jahresergebnis 2021 negativ auswirken und andererseits den Finanzmittelfonds der liquiden Mittel weiter abbauen.

In seiner Sitzung vom 12.03.2021 hat der Verwaltungsrat entschieden, dass das Studierendenwerk das ehemalige Verwaltungsgebäude des Umweltamtes der Stadt Duisburg am Freischütz fußläufig zum Campus Duisburg erwerben darf. Neben dem Hauptgebäude, welches Platz für bis zu etwa 57 Wohnheimplätzen bietet, befindet sich ein Verwaltungsgebäude, das nutzbar ist, aber zunächst noch nicht in die Planung einbezogen werden soll.

Tarifliche Lohnsteigerungen ab April 2021 werden zu einem Anstieg der Personalkosten in 2021 führen. Mittelfristig muss jedoch das Ziel sein, die Personalkosten durch Prozessoptimierung, Umstrukturierung und eine verbesserte Personaleinsatzplanung zu senken.

Anlage IV
Seite 7

Das Studierendenwerk geht für das nächste Jahr von sinkenden Studierendenzahlen aufgrund der Auswirkung durch die Corona-Pandemie wie Reisebeschränkungen für ausländischen Studierenden aus. Der im Oktober 2020 erstellte Wirtschaftsplan 2021 basiert auf der Annahme einer durchschnittlichen Studierendenzahl von 49.000 pro Semester und eines positiven Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von 903.050 €. Aufgrund des verlängerten Lockdown werden die Planungsansätze voraussichtlich nicht einzuhalten sein. Somit sind die Auswirkungen auf das Jahresergebnis 2021 aktuell nicht konkret abzuschätzen. Bei einem längeren Anhalten oder einer Verschärfung der aktuellen Situation in den kommenden Monaten dürften die negativen Folgen jedoch überwiegen.

Die Rahmenbedingungen für das Studierendenwerk in Bezug auf die Kundenstruktur und das Kundenverhalten verändern sich schneller als in den zurückliegenden Jahren; die Studierendenschaft ist diverser geworden. Zusätzlich zeigt die aktuelle Corona-Pandemie, dass ein digitales Studium funktioniert und sich somit die Präsenz der Studierenden auf dem Campus sich zukünftig ändern wird. Vom Studierendenwerk ist daher Flexibilität gefordert. Um zeitnah auf Veränderungen reagieren zu können, sind ein intensives Controlling und eine Optimierung der Planungsprozesse unerlässlich. Um zielgruppenadäquat und erfolgreich kommunizieren zu können, muss das Studierendenwerk auch mit der Digitalisierung weiterhin Schritt halten.

Das Studierendenwerk ist von allgemeinen Preis- und Lohnsteigerungen betroffen, kann jedoch aufgrund seines gesetzlichen Auftrags keine marktüblichen und kostendeckenden Preise umsetzen. Da nicht mit steigenden Zuschüssen des Landes gerechnet werden kann, sind Möglichkeiten der Kostenreduktion zu identifizieren und umzusetzen – beispielsweise durch die Schließung stark defizitärer Einrichtungen. Zu diesem Thema finden seit 2020 Überlegungen statt, die Mensa und die Cafeteria am Standort des Universitätsklinikum Essen komplett zu schließen.

Die notwendigen Sanierungen der Bestandsimmobilien werden im allgemeinen Zuschuss des Landes für den laufenden Betrieb nicht berücksichtigt. Eine Erhöhung des Sozialbeitrags kann daher für die nächsten Jahre nicht ausgeschlossen werden.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

a) Branchenspezifische Risiken

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist langfristig mit sinkenden Studierendenzahlen zu rechnen. Im Zuge der Corona-Pandemie und der daraus entwickelten Forcierung der Digitalisierung des Studiums durch die Universitäten muss insbesondere in dem Bereich Hochschulgastronomie dies bei der künftigen strategischen Ausrichtung des Studierendenwerks berücksichtigt werden.

Ein weiteres branchenspezifisches Risiko stellt der bundesweit prognostizierte Fachkräftemangel dar. Insbesondere für den Öffentlichen Dienst wird es zunehmend schwierig, gut ausgebildetes Personal, insbesondere in den Bereichen IT und Bauwesen zu finden und langfristig an das Unternehmen zu binden. Diesem Trend muss das Studierendenwerk durch optimierte Personalplanung, -führung und -entwicklung entgegenwirken. Auf andere Stellschrauben, etwa eine leistungsgerechte Vergütung in den höheren Entgeltgruppen, hat das Studierendenwerk kaum Einfluss.

Anlage IV
Seite 8

Vermeintlich entdecken in den letzten Jahren private Investoren den Markt für Mikrowohnungen und Wohnanlagen, da sie sich hier eine gute Rendite zum eingesetzten Kapital versprechen. Die Investoren bauen campusnah ihre Wohnanlagen und werden somit große Konkurrenten zum Angebot des Studierendenwerks.

b) Ertragsorientierte Risiken

Langfristig ist von rückläufigen Studierendenzahlen auszugehen, sodass auch die Einnahmen durch die Sozialbeiträge sinken werden.

Rückläufige Zuschüsse der öffentlichen Hand können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso muss mit steigenden Energiekosten und zukünftigen Tarifierhöhungen gerechnet werden.

Als ein weiteres Risiko müssen die nachlaufenden Kosten wie z.B. erhöhte Einkaufspreise durch die Corona-Pandemie genannt werden.

Der anhaltende Sanierungsstau kann ohne entsprechende Gegenmaßnahmen zu Leerstand in den Wohnheimen und geringeren Einnahmen führen.

Damit in Zukunft effizientes Wirtschaften flächendeckend möglich wird, müssen Strukturen und Prozesse im Studierendenwerk weiter überprüft und optimiert werden.

c) Finanzwirtschaftliche Risiken

Die aktuelle Liquiditätslage ist zunehmend angespannter. Aufgrund des bestehenden Sanierungs- und Investitionsstaus sind die noch verfügbaren Mittel gezielter einzusetzen. Die Entwicklungen auf dem Finanzmarkt, insbesondere das Zinsniveau, sind weiterhin genau zu verfolgen.

Der Sanierungs- und Modernisierungsstau im Bereich der Wohnheime in Höhe von aktuell 60,4 Mio. € wird sich in den nächsten Jahren weiter verstärken und kann nicht ohne Hilfe des Landes NRW oder anderer Fördergeber gelöst werden.

Die Unterstützung des Landes NRW für die Sanierung und Neuschaffung von Wohnraum für Studierende darf sich nicht auf die Gewährung von Darlehen beschränken, sondern muss eine signifikante Erhöhung der nicht rückzahlbaren Zuschüsse einschließen.

Bei steigenden Personal-, Investitions- und Nebenkosten auf der einen Seite und tendenziell rückläufigen Einnahmen durch Sozialbeiträge, Umsatzerlöse sowie gleichbleibenden Zuschüssen des Landes auf der anderen Seite, müssen mittelfristig Strategien zur Kostensenkung und Optimierung des Dienstleistungsangebots erarbeitet werden. Hierzu wird von den Führungskräften des Studierendenwerks aktuell an einem Studierendenwerkentwicklungsplan (STEP) gearbeitet, der mögliche Kostensenkungen und Optimierungsmöglichkeiten bis zum Jahr 2026 aufzeigt.

2. Chancen

Das Studierendenwerk wird alle Anstrengungen unternehmen, um flexibel auf die unterschiedlichen und sich verändernden Bedürfnisse der Studierenden reagieren zu können. Die Optimierung des Dienstleistungsangebots ist stets Unternehmensziel. Der Erschließung weiterer Einnahmequellen und Handlungsfelder innerhalb des gesetzlichen Auftrags steht das Studierendenwerk offen gegenüber.

3. Gesamtaussage

Der Fortbestand des Studierendenwerks hängt in der Zukunft auch entscheidend davon ab, ob und inwieweit sich das Land NRW zu seiner Verantwortung bekennt und bereit ist, einen signifikant höheren Anteil an der Finanzierung der Studierendenwerke in NRW zu übernehmen.

Ein vorausschauendes Controlling sowie eine fortlaufende Prüfung von Prozessen zur Effizienzsteigerung und Kostenoptimierung bleiben erforderlich. Hier ist der in der Entwicklung befindliche Studierendenwerksentwicklungsplan 2026 ein erster Schritt.

Das Studierendenwerk wird im Interesse der Studierenden in seiner Preispolitik weiterhin zurückhaltend agieren, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

IV. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten. Forderungsausfälle bei den Mieten sind durch die eingerichteten Konzepte zum Forderungsmanagement und der Vertragsgestaltung der Mietverträge die Ausnahme. Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt.

Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Studierendenwerk eine streng konservative Risikopolitik, engagiert sich also nicht in risikobehafteten Anlagen. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt das Studierendenwerk über ein adäquates Debitoren-Management.

Essen, den 13. April 2021



Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR
Michael Dahlhoff
- Geschäftsführer -

DokID: 7602 | VC | RO

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Informationspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer mit außerordentlicher Mündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber beseitigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers ermittelte Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung besteht, noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlags ist es nicht gestattet, die Vorchrift ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf mechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Teisseggerstraße 14 · 40474 Düsseldorf

DokID: 760216 VC8G3RC

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestvergütungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer genehmigten und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuererbsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitbeilegungsverfahren

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.